



## Vergaben unterhalb der EU- Schwellenwerte – Wie wirken sich die Neuerungen aus?

Regierungsrätin Ute Merkel  
Referat kommunale Zusammenarbeit und kommunale Wirtschaft  
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
München, 16. Juni 2016

[www.innenministerium.bayern.de](http://www.innenministerium.bayern.de)



### Gliederung

- A. Struktur des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte
- B. Änderungen durch das neue Vergaberecht
  - 1. Was gilt bereits seit 18. April 2016?
  - 2. Mit welchen Entwicklungen ist noch zu rechnen?



## A. Struktur des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte



## A. Struktur des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte

§ 30 KommHV-Doppik, § 31 KommHV-Kameralistik

- Absatz 1: „Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.“

und

- Absatz 2: Vergabegrundsätze des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich



## Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

### Verpflichtend anwendbare Vergabegrundsätze

- ✓ 1. Abschnitt VOB/A, VOB/B, VOB/C
- ✓ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmWR)
- ✓ Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAMstR)
- ✓ Bevorzugten-Richtlinien (öABevR)

### Zur Anwendung empfohlene Vergabegrundsätze

- ✓ 1. Abschnitt VOL/A
- ✓ Vergabehandbücher der Bayerischen Staatsbauverwaltung (VHB, VHL, VHF)



## Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

**Mindestanforderungen an Wettbewerb, Transparenz und Chancengleichheit**  
bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben

**Wertgrenzen** für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergabe (höhere Werte als für andere öffentliche Auftraggeber in VOB/A!)



**ex-ante-Veröffentlichung** von Informationen zu beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 € netto (§ 19 Abs. 5 VOB/A) – ab 75.000 € Wartefrist von sieben Kalendertagen



**Bitte beachten !**



## Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich – Mindestanforderungen an Wettbewerb, Transparenz, Chancengleichheit

### Beschränkte Ausschreibung

- ▶ **Wettbewerb**  
Aufforderung von mindestens drei bis  
mindestens zehn Bewerbern
- ▶ **Regionale Streuung der Angebote**  
in der Regel mindestens ein (ab 75.000 € netto  
mindestens drei) Bewerber aus anderem  
Landkreis
- ▶ **Regelmäßiger Wechsel der Bewerber**
- ▶ **Dokumentation**  
Begründung von Vergabeart und  
Vergabeentscheidung in Vergabevermerk
- ▶ **Vermeidung von Korruption und Manipulation**

### Freihändige Vergabe

- ▶ **Wettbewerb**  
Einholung von in der Regel wenigstens drei  
Angeboten
- ▶ **Regionale Streuung der Angebote**  
in der Regel mindestens ein Bewerber aus  
anderem Landkreis
- ▶ **Regelmäßiger Wechsel der Bewerber**
- ▶ **Dokumentation**  
Begründung von Vergabeart und  
Vergabeentscheidung in Vergabevermerk
- ▶ **Vermeidung von Korruption und Manipulation**



## B. Änderungen durch das neue Vergaberecht

### **Grundsatz:**

Geltung der neuen Vergaberegeln des Bundes im Unterschwellenbereich  
nur, soweit dies ausdrücklich auf Landesebene bestimmt wird!



für kommunale Auftraggeber heißt das :

**Welche Vergabegrundsätze werden künftig in der Bekanntmachung  
zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich festgelegt ?**



## B.1 Was gilt bereits seit 18. April 2016?

### Bauleistungen

- **Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 19. Januar 2016**  
Veröffentlichung der neuen VOB/A und VOB/B Ausgabe 2016;
- **Geltung für staatliche Auftraggeber:**  
**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 18. April 2016**  
→ VOB/A 1. Abschnitt, VOB/B und VOB/C eingeführt  
→ ab diesem Zeitpunkt gilt Ausgabe 2016 über die für die staatlichen Auftraggeber geltenden Haushaltsvorschriften



## B.1 Was gilt bereits seit 18. April 2016?

- **Geltung der VOB für kommunale Auftraggeber:**

Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 18. April 2016

- 1. Abschnitt VOB/A und VOB/B ist im Vorgriff auf Änderung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich mit sofortiger Wirkung in der Ausgabe 2016 anzuwenden (= für alle Verfahren, die noch nicht begonnen wurden)
- für VOB/C dynamischer Verweis in Bekanntmachung



bisher geltende Wertgrenzen für kommunale Auftraggeber bleiben bestehen!



## B.1 Was gilt bereits seit 18. April 2016?

### Liefer- und Dienstleistungen

- **für staatliche Auftraggeber:**  
VOL/A 1. Abschnitt gilt bis auf Weiteres fort
- **für kommunale Auftraggeber:**  
VOL/A 1. Abschnitt kann ebenfalls bis auf Weiteres angewendet werden



## B.2 Mit welchen Entwicklungen ist noch zu rechnen?

### Bauleistungen

weitere Überarbeitung  
des 1. Abschnitts der VOB/A  
bereits absehbar

### Liefer- und Dienstleistungen

bundeseinheitliche Regeln  
angestrebt, die den 1. Abschnitt  
der VOL/A ersetzen sollen



Länder müssen in eigener  
Zuständigkeit über Übernahme  
entscheiden



## Was heißt das für kommunale Auftraggeber?

- Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich wird überarbeitet werden.
- Zeitschiene: voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016.  
Nach Möglichkeit wird die weitere Überarbeitung des 1. Abschnitts der VOB abgewartet werden.
- Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr plant keine Ausweitung oder Verschärfung verbindlicher Vorgaben für kommunale Auftraggeber gegenüber der derzeitigen Rechtslage.



## Neue Statistikpflichten bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte

- Rechtliche Grundlage: § 4 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
- Datenumfang unterhalb der Schwellenwerte (ab 25.000 € netto):
  - gegenüber bisheriger ex-post-Veröffentlichung nur um Auftragswert erweitert
- Mehraufwand gegenüber ex-post-Veröffentlichungen:
  - Daten aus allen Verfahren (d.h. auch aus öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb)
  - auch Daten aus Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
- Erweiterter Kreis der Pflichtigen gegenüber ex-post-Verpflichtungen
  - auch kommunale Unternehmen



## ABER:

- Statistikpflichten unterhalb der Schwellenwerte greifen erst, wenn der Bund die Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung geschaffen und dies im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat  
→ drei Monate später tritt VergStatVO in Kraft
- Datenübermittlung ist entweder durch eine webbasierte Eingabemaske oder eine Schnittstelle zu bereits existierenden Plattformen möglich  
→ Aufwand reduziert



TIPP



Infos auf [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de) nutzen!



**Informationen zum Vergabe- und Vertragswesen in Bayern**

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind spezielle Vorschriften anzuwenden. Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die Abwicklung von öffentlichen Bau-, Liefer-, Dienstleistungs- und Planungsaufträgen. Hierzu werden Ihnen einschlägige Vorschriften, Hinweise sowie bearbeitbare Formblätter zur Verfügung gestellt.

- Aktuelles**
- Vergabe von Bauaufträgen (VHB)**
  - Informationen zu Mindestlohn, Nachweisen von Bietern anderer EU-Mitgliedsstaaten, Arbeitnehmerüberlassung
- Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**
  - durch Behörden der Staatsverwaltung (VHL)
  - durch andere öffentliche Auftraggeber
- Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Dienstleistungen (VHF)**
- Vergaben im kommunalen Bereich**
- Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**
  - Europäische Vorschriften und Dokumente
  - Nationale Vorschriften
  - Bayerisches Landesrecht und Verwaltungsvorschriften
  - Rundschreiben Oberste Baubehörde
- Nachprüfungseinrichtungen**
- Statistik**
- Publikationen**
- Links**

Impressum

Informationsveranstaltung "Das neue Vergaberecht 2016" 17



**ZUM THEMA**

- Links
- Partner
- Ansprechpartner

OBB SG I/25 (Vergabe- und Vertragswesen)  
vergabehandbuch@stmi.bayern.de

Online-Vergabe von Bauleistungen - die Vergabepattform  
vergabepattform@stmi.bayern.de

OBB SG I/25 (Vergabe- und Vertragswesen)  
sachgebiet-sg25@stmi.bayern.de

Vergabekammer Nordbayern  
vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de

Vergabekammer Südbayern  
vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

**Vergaben im kommunalen Bereich**

Auf dieser Seite sind rechtliche Hinweise und Arbeitshilfen zusammengestellt, die besonders für die Kommunen wichtig sind, wenn sie Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen beschaffen wollen.

**DOKUMENTE ZU GRUNDSATZFRAGEN**

- Allgemeine rechtliche Grundlagen für kommunale Auftragsvergaben
- Häufige Fragen (FAQ) zur eVergabe
- Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren
- Zulässige Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Zulässige Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots
- Eignung von Bietern und Bewerbern
- Nachhaltige Beschaffung
- Vergaberecht bei geförderten Maßnahmen
- Rechtsprechung

**DOKUMENTE ZU THEMENSCHWERPUNKTEN**

- VOB/B
- Mindestentgelte

Informationsveranstaltung "Das neue Vergaberecht 2016" 18



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit !